

MERKBLATT ZUR PROZESS- UND VERFAHRENSKOSTENHILFE

Lieber Mandant, liebe Mandantin,

beachten Sie bitte die folgenden Hinweise im Falle der Beantragung von Prozess- oder Verfahrenskostenhilfe (PKH/VKH):

1. Wozu gibt es die PKH/VKH?

Die PKH/VKH soll Ihnen die Verfolgung oder Verteidigung Ihrer Rechte ermöglichen, wenn Sie diese Kosten nicht aufbringen können. Hierzu zählen sowohl Gerichts- als auch Anwaltskosten.

2. Wer bekommt PKH/VKH?

Eine Partei, die einen Prozess oder ein Verfahren führen muss und die dafür erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann, nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Aussichten auf Erfolg hat und nicht von der Prozess- oder Verfahrensführung absehen würde, wenn sie die Kosten selbst tragen müsste. Auch dann besteht ein Anspruch allerdings nicht, wenn eine Rechtsschutzversicherung oder eine andere Stelle die Kosten übernehmen würde.

3. Was bedeutet PKH/VKH?

Wer eine PKH/VKH bekommt, muss für die Gerichtskosten und die Kosten der eigenen anwaltlichen Vertretung je nach persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen entweder keine oder nur Teilzahlungen (höchstens 48 Monatsraten) leisten.

4. Risiken

Die PKH/VKH schließt nicht jedes Kostenrisiko aus. Insbesondere erstreckt sich diese nicht auf diejenigen Kosten, die die gegnerische Partei für ihre anwaltliche Vertretung aufwendet. Sollten Sie also das Gerichtsverfahren verlieren, müssen sie dem Gegner diese Kosten in der Regel auch dann erstatten, wenn Ihnen PKH/VKH bewilligt worden ist.

5. Wie bekommt man PKH/VKH?

Hierfür ist ein Antrag erforderlich, in dem das Streitverhältnis ausführlich und vollständig dargestellt werden muss. Dazu muss außerdem eine Erklärung über Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Familie, Beruf, Vermögen, Lasten) einschließlich der entsprechenden Belege in Kopie beigefügt werden. Hierfür mögen Sie bitte Verständnis haben, denn die PKH/VKH wird von der Allgemeinheit durch Steuern aufgebracht, so dass das Gericht einen Anspruch darauf genauestens prüfen muss.

WICHTIG:

- Sie sind während des Gerichtsverfahrens sowie 4 Jahre über dessen Beendigung hinaus verpflichtet, dem Gericht jede wesentliche Verbesserung Ihrer wirtschaftlichen Verhältnisse oder eine Änderung Ihrer Anschrift unaufgefordert und unverzüglich mitzuteilen.
- Reduzieren sich geltend gemachte Abzüge, Wohnkosten, Zahlungsverpflichtungen oder besondere Belastungen oder fallen diese gänzlich weg, müssen Sie dies ebenfalls von sich aus mitteilen, wenn die Entlastung 100 € im Monat übersteigt. Ebenso ist bei laufenden Einkünften eine nicht nur einmalige Verbesserung von mehr als 100 € (brutto) im Monat mitzuteilen.
Sollten Sie gegen diese Pflichten verstoßen, kann die Bewilligung nachträglich aufgehoben werden und sie müssen die gesamten Kosten nachzahlen.
- Sollte das Gericht Sie aktiv auffordern, fehlende Belege nachzureichen und Sie dem nicht Folge leisten, kann dies dazu führen, dass Ihr Antrag auf Bewilligung von PKH/VKH zurückgewiesen wird.
- Sollten Sie unvollständige oder unrichtige Angaben machen, kann auch dies dazu führen, dass bereits bewilligte PKH/VKH wieder aufgehoben wird und Sie die angefallenen Kosten nachzahlen müssen. Sollten Sie bewusst unrichtige oder unvollständige Angaben machen, kann dies auch als Straftat gewertet werden.

Magdeburg, den

Unterschrift